

## **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG)**

(Stand 18. Oktober 2007)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Der künftige Umgang mit den verfügbaren und erneuerbaren Ressourcen wird die Entwicklung unserer gebauten Umwelt entscheidend mitbestimmen. Die Frage des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie wird in Anbetracht steigender Energiepreise von vielen Eigentümern von Gebäuden gestellt. Im Neubau - wie auch im Bestand - ist energiesparendes Bauen ein zentrales Leistungserfordernis. Architekten/innen gehören zu den Hauptakteuren und sind sich der besonderen Bedeutung dieses Themas bewusst. Sie bringen sich daher aktiv ein, indem sie dem Bauherrn als fachkundige Berater zur Seite stehen und die verschiedenen Aspekte - gestalterisch, wirtschaftlich, technisch und auch ökologisch verträglich - ausgewogen in Planung und Ausführung berücksichtigen.

Die Architektenkammern der Länder und die Bundesarchitektenkammer (BAK) setzen sich daher für die fachgerechte Umsetzung des Thema Energie/Energieeffizienz in die Planung ein.

Von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Weiterführung der Energiepolitik wird sein, dass der Bürger die neuen Maßgaben des EEWärmeG nicht als bürokratische Maßregelung empfindet, sondern dass er motiviert wird, erneuerbare Energien einzusetzen. Insofern ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass Kosten, die durch die Maßgaben des neuen EEWärmeG entstehen, in einem vertretbaren, ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Dies ist Grundvoraussetzung für die Zumutbarkeit und damit der Akzeptanz derartiger neuer gesetzlicher Pflichten. Mehr als geringfügige Negativverschiebungen im Kosten-/Nutzenbereich dürften bei den Adressaten zu einem, dem Ziel des Gesetzes entgegen gesetzten Ausweichverhalten führen (z.B. eher Reparatur des Heizkessels als Austausch gegen ein energieeffizientes Gerät, um unökonomischen finanziellen Belastungen zu entgehen).

Die Bundesarchitektenkammer begrüßt daher die Anstrengungen der Bundesregierung hinsichtlich der energetischen Verbesserung von Gebäuden, insbesondere im Bestand. Bei richtiger Ausgestaltung böte sich mit dem EEWärmeG ein Instrument, um das Bewusstsein in der Bevölkerung für energetische Qualitäten weiter zu stärken. Grundvoraussetzung für eine breite Akzeptanz wäre allerdings die Ausgewogenheit der Anforderungen, die an Gebäude gestellt werden und im Sinne der Nachhaltigkeit abzuwägen sind. Der Aufwand für die Maßnahmen des EEWärmeG muss in angemessenem Verhältnis mit anderen für das Gebäude maßgebliche Planungskriterien wie z.B. Nutzung, Funktionalität, Gestaltung u. a. stehen.

Der vorliegende Entwurf des EEWärmeG wird diesen Kriterien nicht gerecht und führt zu erheblichem bürokratischen sowie Investitionen hemmenden Aufwand bei Eigentümern, Investoren und Planern, sollte die im Gesetz vorgesehene finanzielle Förderung die Zusatzkosten für Erneuerbare Energien nicht vollständig abdecken. Der Zeitraum von 20 Jahren, der zur Wirtschaftlichkeitsberechnung (Ammortisation) im EEWärmeG herangezogen wird,

sowie der Zeitpunkt der Nutzungspflicht bei Bestandsbauten (§5 Ziff.2) ist nicht auf die tatsächlichen Abläufe und Zeitabstände von Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung abgestimmt.

## **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:**

### **Zu § 2**

Der Anwendungsbereich entspricht dem der EnEV. Dennoch sollte er kritisch überprüft werden, weil das sich das Anforderungsziel der EnEV von dem des EEWärmeG unterscheidet. So ist es z.B. für Sommerferienhäuser durchaus sinnvoll, für die Kühlung auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, auch wenn diese Gebäude richtigerweise hinsichtlich des baulichen Wärmeschutzes aus dem Geltungsbereich der EnEV ausgenommen sind.

### **zu §3 Punkt 2 und § 5 Ziff. 2**

Die Nutzungspflicht soll im Gebäudebestand bei „grundlegenden Sanierungen“ greifen. Die derzeitige Definition ist für eine praxisgerechte Umsetzung des EEWärmeG unzureichend. Nach anerkannter fachlicher Meinung ist vorrangig der Energieverbrauch eines Gebäudes möglichst weitgehend zu reduzieren - d.h. Energieeffizienz herzustellen - und erst im zweiten Schritt der verminderte Verbrauch möglichst durch erneuerbare Energien zu decken. Es ist fachlich daher keinesfalls sinnvoll, die Nutzung erneuerbarer Energien an Teilmaßnahmen zu koppeln.

Die vorgesehenen Teilmaßnahmen lösen zudem Eingriffe in die Bausubstanz aus, die nicht als Sowieso-Kosten sondern als tatsächliche Zusatzkosten anzusehen wären. Als Beispiel:

Bei Neuausrüstung eines Gebäudes mit einem Heizkessel und Erneuerung der Fassade würde das EEWärmeG zur Folge haben, dass z.B. zur Unterbringung der Solarthermieanlage das Dach- sowie sein Unterkonstruktion aufgenommen werden muss, obwohl dieses intakt ist und keine energetischen Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind (= Zusatzkosten). Für Anschlussleitungen, die im Innenraum vornehmlich durch Aufenthaltsräume verlegt werden, müssen zudem Innenwände, Fußböden und Decken aufgebrochen und wieder verschlossen werden. Zusätzlich muss dann noch die Heizung verlegt werden, da - wie häufig in Einfamilienhäusern üblich - der Einbauschränk, in dem die Gastherme untergebracht ist, nicht genügend Platz bietet. Dies verursacht erhebliche Mehrkosten allein begründet aus dem Einsatz Erneuerbarer Energien.

Der Nachweis einer Wirtschaftlichkeit wird bei diesen hohen Investitionsaufkommen eher schwierig sein. Bei einer umfassenden Instandsetzung eines Gebäudes kann dies günstiger aussehen

Die Definition ist deshalb auf umfassende Maßnahmen - Instandsetzung - zu erweitern. Es wird vorgeschlagen, dabei auf die Definition aus der EnEV 2004 § 13 Abs.2 zurückzugreifen:

„Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres drei der in Anhang 3 Nr. 1 bis 6 genannten Änderungen in Verbindung mit dem Austausch eines Heizkessels oder Umstellung einer Heizungsanlage auf einen anderen Energieträger durchgeführt werden oder das beheizte Gebäudevolumen um mehr als 50% erweitert wird.“

### **zu §3 Ziff. 3**

Ein Bezug dieses Gesetzes auf Rechenrandbedingungen der EnEV führt erneut dazu, dass zu hohe Energieeinsparpotentiale ausgewiesen werden, die in der Realität in der berechne-

ten Größe nicht eintreten. Die Gebäudenutzfläche  $A_N$  stellt eine fiktive Fläche dar, die um rund 25 % im Vergleich zur realen Energiebezugsfläche zu groß sind.

#### **zu §3 Ziff. 5**

Die Definition ist nicht korrekt, da über das Rechenverfahren der EnEV keine Aussagen zu den jährlich „benötigten Energiemengen“ getroffen werden kann. Dies ist nur mit Hilfe ingenieurmäßiger Rechenverfahren möglich.

An dieser Ziffer zeigt sich besonders deutlich, dass Anforderungen an Erneuerbare Energie besser in der EnEV als in einem gesonderten Gesetz aufgehoben sind. So regeln Anlage 1, 2.1 und Anlage 2, 2.1 EnEV 2007 die Berechnung des Primärenergiebedarfs, das EEWärmeG bezieht sich jedoch ausdrücklich auf den Endenergiebedarf. Die Möglichkeiten der vereinfachten Datenerfassung nach EnEV sind ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen, es bleiben aber die vereinfachten Verfahren unerwähnt, so dass hier teilweise mit unverhältnismäßigem, zusätzlichen Nachweisaufwand für die Erneuerbaren Energien zu rechnen ist.

#### **zu §4**

Anstelle der Festsetzung von bestimmter Arten von Erneuerbaren Energien wäre es sinnvoller, Zielvorgaben in Form des Energiebedarfs bzw. der maximal zulässigen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro qm zu machen. Damit wäre die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien weiter gegeben, aber den Eigentümern bliebe die komplette Wahlfreiheit, mit welcher Erneuerbaren Energie sie die Vorgaben erreichen wollen. Zudem könnten auch bauliche und Lüftungstechnische Einsparungen beim Wärmebedarf berücksichtigt werden. Dies würde den Wettbewerb um Innovationen bei Erneuerbaren Energien befördern, weil die Produkte im unmittelbaren Wettbewerb um CO<sub>2</sub>-Einsparung und Energiesenkung stünden.

#### **zu §4(1)**

Die Beschränkung auf die genannten Energieträger ist nicht sachgerecht. Z.B. ist es ökologisch sinnvoller, den geringen Restwärmebedarf eines Passivhauses durch eine Stromheizung zu decken.

#### **zu § 4(2) und (3)**

Eine Solarthermieanlage muss auf die konkreten Bedürfnisse der Nutzung hin geplant werden. Es ist ein Irrtum anzunehmen, die Verwendung einer Solaranlage sei grundsätzlich positiv zu beurteilen. Wenn in einem Gebäude keine „Abnehmer“ für die aufbereiteten Warmwassermengen vorhanden sind, ergibt sich über Stillstand- und Verteilverluste und zusätzliche Pumpenstrom sogar ein negativer Effekt.

Der aufgeführte Wert von 0,04 m<sup>2</sup> Kollektorfläche/m<sup>2</sup> NF ist lediglich bei Wohngebäuden eine Orientierungsgröße, um durch Erwärmung des Trink-/Brauchwarmwassers (vornehmlich im Sommer) Energieeinsparpotentiale von 10 bis 20 % im Jahr bei der Wärmeerzeugung zu realisieren. Für Nichtwohngebäude macht die pauschale Aussage zur Dimensionierung der Kollektorfläche keinen Sinn, so ist z.B. bei Bürogebäuden, dessen Nutzung in der Regel zu keinem nennenswerten Warmwasserbedarf führt, der sommerliche Wärmeeintrag durch solarthermische Anlagen nicht verwertbar und damit das Energieeinsparpotential gegenüber Wohngebäuden wesentlich geringer.

Ebenso wie für solarthermische Anlagen der Bemessungswert zur Erfüllung der Verpflichtung an sich äußerst fragwürdig ist, fehlt auch für die anderen Arten regenerativer Energienutzung eine praktikable Bewertungsgröße, wenn in § 4 Abs. 3 gefordert wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend daraus gedeckt werden muss, um die Verpflichtung zu erfüllen. In der Konsequenz ist gerade die ambitionierte Kombination verschiedener Maßnahmen aus § 4, Abs. 2 und 3 im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, da ein Gegenrechnen –

etwa über den Primärenergieeinsatz verschiedener in Kombination angewendeter regenerativer Energieträger – nicht vorgesehen ist. Dem wäre nur mittels eines durchgängigen Berechnungsverfahrens für Maßnahmen nach § 4, Abs. 2 und 3 Abhilfe zu leisten.

#### **zu §7(2)**

Das Ausnahmekriterium "technisch unmöglich" ist zu starr, unbestimmt und hinsichtlich des Aufwandes beim Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde für - alle - benannten Energieträger und die Ersatzmaßnahmen unverhältnismäßig. Mit dieser abschließenden Formulierung werden Entwicklung und Einsatz innovativer Techniken bei Erneuerbaren Energien nicht gefördert sondern eher behindert. Der Ausnahmetatbestand ist daher auszuweiten.

#### **zu §8 und §9**

Bei der Festlegung des Fördervolumens sind nicht nur die Kosten für die jeweilige Anlage zu berücksichtigen, sondern auch die Herstellungskosten, die sich aus dem Eingriff in das Gebäude unabhängig von der vorgesehenen Maßnahme an Dach, Fenster oder Heizung ergeben. Zusätzlich sind umfängliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Gebäudedichtheit zu berücksichtigen und zwar nicht nur im Bereich von Systemgrenzen, sondern bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzern auch aus brandschutztechnischen Gründen im Bereich von Durchdringungen der Geschossdecken, Installationsschächten usw.

Gleiches gilt für die zur Wirtschaftlichkeit angenommene Nutzungsdauer (Ammortisationszeit). Eine Nutzungsdauer von 20 Jahren ist im Nichtwohnungsbau häufig nicht gegeben. Hier bestehen zwischenzeitlich Nutzungsdauern von unter 10 Jahren.

Zudem darf die Investitionsplanung der Gebäudeeigentümer- insbesondere im selbst genutzten Wohnungsbau (Ein- und Zweifamilienhäuser) - nicht gefährdet werden, deren Darlehenslaufzeit in der Regel bei 30 bis 35 Jahren liegen, so dass in den letzten 10 bis 15 Jahren mit einer zusätzlichen Darlehenslast aus dem EEWärmeG zu rechnen ist.

Damit Erneuerbare Energien nicht zu einem Investitionshemmnis werden und somit Erneuerungsmaßnahmen verhindern, ist die Höhe der Förderung auf die zu erwartenden Gesamtkosten für die Erstellung und den damit verbundenen Kosten auszurichten und somit auch für alle solarthermischen Anlagen zu gewähren, die die Mindestanforderung nach §4 Abs.2 erfüllen.

Unabhängig von der letztendlichen Ausgestaltung werden mit den Nutzungspflichten von Erneuerbarer Energien erhebliche Investitionsanstrengungen sowohl bei privaten Haus- und Wohnungseigentümern als auch im gewerblichen Bereich ausgelöst. Durch den Austauschzwang älterer Heizungen wird davon schnell eine Vielzahl von Eigentümern betroffen sein. Diesbezüglich muss das geplante Fördervolumen von Beginn an ausreichend hoch angesetzt werden.

#### **zu §10**

Äußerst problematisch ist die Ermächtigung für Gemeinden, vorzuschreiben, dass Grundstücke an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung anzuschließen sind und der Wärmebedarf ausschließlich daraus zu decken ist. In der vorliegenden Fassung mit der Forderung nach Ausschließlichkeit ist dieser Paragraph untauglich und kann zu dem Gesetzesziel zuwiderlaufenden Effekten führen. So ist es möglich, dass beispielsweise eine Gemeinde mit einem Braunkohleblockheizkraftwerk auch Eigentümer von Passivhäusern zwingen kann, Wärmeenergie aus dieser Quelle abzunehmen. Ebenso könnte sogar gefordert werden, Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die nach diesem Gesetz nachgerüstet wurden, wieder stillzulegen und auf die gemeindliche Wärmelieferung umzustellen.

Eine zwangsweise Fernwärmeversorgung ist abzulehnen, da diese zurück zu einer Zentralisierung der Energieversorgung in kommunalen Strukturen führen kann und so die Wahlfreiheiten der Endverbraucher beschränkt. Vielmehr sollte der Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen gestützt und für den Verbraucher die Wahlfreiheit sichergestellt werden.

aufgestellt: 31.10.2007  
Bundesarchitektenkammer